

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 03/2024

1. Allgemeines

- 1.1 Die Leistungen der Rudolf Hörmann GmbH & Co. KG (nachfolgend HÖRMANN) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Zu Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind unsere Mitarbeiter nicht befugt. Änderungen dürfen ausschließlich durch Geschäftsführer oder Prokuristen vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Garantiezusagen oder -zertifikate von Vorlieferanten sind auf unser Vertragsverhältnis mit Kunden ohne Einfluss. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 1.4 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Informationen sind freibleibend und auch bezüglich Preisangaben, Maßen und Beschaffenheit unverbindlich.
- 1.5 Die Vertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass der Auftraggeber als Unternehmer gem. § 14 BGB handelt.
- 1.6 Die Vertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass § 650f Abs. 6 BGB keine Anwendung findet.
- 1.7 Die Haftung von HÖRMANN ist soweit gesetzlich möglich grundsätzlich auf den Nettoauftragswert begrenzt. Weiterhin haftet HÖRMANN soweit gesetzlich möglich grundsätzlich nicht für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden (also Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), wie z.B. entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Kapitalkosten, entgangene Geschäfte, Produktionsausfall oder -unterbrechung, zusätzliche Produktionskosten, Kosten einer Abschaltung, Nutzungsausfall nicht vertragsgegenständlicher Anlagen und Gegenstände, Daten- oder Informationsverlust oder für Ansprüche von Vertragspartnern (einschließlich Vertragsstrafen und Schadensersatz), welche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, dies gleichgültig ob aus Vertrag (einschließlich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche). Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse finden keine Anwendung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Mängeln die HÖRMANN arglistig verschwiegen hat und im Rahmen einer Garantiezusage.

2. Preise, Abrechnung, Eigenleistung

- 2.1 Preiskalkulationen berücksichtigen auch die Menge der bestellten Materialien. Vereinbarte Preise gelten daher nur für die im konkreten Fall bestellten Mengen.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.3 Bei Arbeits- oder Materialkostenerhöhungen sind wir berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Entgelts vorzunehmen, wenn zwischen Vertragsschluss und Materiallieferung aus Gründen, die HÖRMANN nicht zu vertreten hat, mehr als vier Monate liegen.
- 2.4 Bei Erhöhungen des Entgelts von mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der nicht ausgeführten Leistungsteile vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist schriftlich mitzuteilen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten. § 648 BGB bleibt davon unberührt.

3. Übergabe und Versand von Material

- 3.1 Die Übergabe der verkauften Materialien erfolgt grundsätzlich an unserem Geschäftssitz. Die Kosten für die Lieferung an einen anderen Ort trägt der Kunde. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.
- 3.2 Erfolgt der Versand auf Wunsch des Kunden nicht unmittelbar nach Eintreffen oder Herstellung geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.3 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 3.4 Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Beschädigte Gegenstände sind zur Besichtigung bereitzuhalten. Sie sind in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens befinden; sie dürfen insbesondere nicht eingebaut oder verarbeitet werden.
- 3.5 Materialien, die mit unserer Zustimmung in einwandfreiem Zustand auf Kosten des Kunden an uns zurückgesandt werden, werden nach Abzug aller Frachten und sonstiger Kosten mit 90% des Warennettowertes gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

4. Zahlungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Soweit ein Skontoabzug vereinbart wurde ist nur der Warennettowert skontierbar; eine Skontozusage wird bei Zahlungsverzug des Kunden hinfällig.
- 4.3 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht.
- 4.4 Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Gegenansprüche berechtigen den Kunden nur zur Zurückbehaltung, wenn diese aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Maßgebend ist das jeweilige Vertragsverhältnis, ungeachtet einer eventuellen Abrechnung mehrerer Aufträge in einer Rechnung. Die Höhe des Einbehalts bestimmt sich nach den angemessenen Kosten des den Einbehalt rechtfertigenden Mangels bzw. Schadens. Die Sicherheitsleistung kann nach unserer Wahl durch Hinterlegung oder Stellung einer unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgen.
- 4.5 Trotz eventuell anderslautender Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der vorgenommenen Verrechnung informieren. Sind Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.6 Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen, mindestens jedoch in Höhe von fünf Prozentpunkten, bei Unternehmern neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, rückwirkend ab Rechnungsdatum. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung werden 5,00 € berechnet.

4.7 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder treten Umstände ein, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ungeachtet früherer Stundungen sofort fällig zu stellen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistung richtet sich bei Werkverträgen nach der VOB/B.
- 5.2 Bei Kaufverträgen: Ist ein neuer Gegenstand mangelhaft oder tritt innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler ein Mangel auf, so sind wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Nachbesserungen vorzunehmen. Mindestens zwei Nachbesserungen sind zulässig. Soweit der Kunde die Gegenstände zum Zwecke seiner selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
- 5.3 Werden gebrauchte Gegenstände an einen Kunden verkauft, der diese zum Zwecke der Ausübung seiner selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit ein Verbraucher i.S.d. §13 BGB gebrauchte Gegenstände erwirbt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 5.4 Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Gegenstände sind zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Sie sind in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Schadens befinden; sie dürfen insbesondere nicht eingebaut oder verarbeitet werden.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldete nicht erhält. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Auftraggeber steht infolge der Information des Auftragnehmers ein unverzügliches Rücktrittsrecht zu. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Falle des Rücktritts - gleich von wem - die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von uns gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag und -soweit einschlägig- der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Materialien zurückzuholen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen einen Dritten an uns zu verlangen. In der Rückholung oder Pfändung der Vorbehaltsware durch HÖRMANN liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.2 Der Kunde darf, solange und soweit unser Eigentumsvorbehalt besteht, Materialien ohne unsere Zustimmung weder sicherheitshalber übereignen noch verpfänden.
- 7.3 Bei Verarbeitung oder Umbildung der Materialien zu einer neuen beweglichen Sache erfolgen Umbildung oder Verarbeitung stets für uns als Hersteller. Der Kunde verpflichtet sich, uns von jeglichen daraus resultierenden Verpflichtungen freizustellen.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung zu. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Kunde auch die Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 7.5 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in die von unserem Eigentumsvorbehalt umfassten Materialien hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns sämtliche Unterlagen zu stellen, die zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte erforderlich sind.

8. Geltung der VOB

Als Vertragsbestandteil gilt die VOB/B in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und wird in ihrer Gesamtheit vereinbart. Bei unbeabsichtigten Abweichungen gelten ausschließlich die jeweiligen Bestimmungen der VOB/B.

9. Nachunternehmer

HÖRMANN darf die Leistungen auch durch von ihm beauftragte Nachunternehmer ausführen lassen.

10. Datenschutz

HÖRMANN verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung der Aufträge sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung durch HÖRMANN, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener, finden sich in den Datenschutzhinweisen unter <https://www.hoermann-info.de/impressum> abrufbar.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 11.1 Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Ist unser Vertragspartner Kaufmann, Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird der Geschäftssitz von HÖRMANN (Buchloe) als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.3 Durch die Einführung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.
- 11.4 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.